

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmeverhältnis

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Zimmerbestellung vom Beherbergungsbetrieb angenommen ist.
2. Der Gastwirt/ Hotelier/ Vermieter ist verpflichtet, das reservierte Zimmer zur Verfügung zu stellen. Andernfalls hat er dem Gast Schadenersatz zu leisten.
3. Der Gast ist verpflichtet, den vereinbarten oder betriebsüblichen Zimmerpreis für die Vertragsdauer zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Zimmer nicht in Anspruch genommen wird.
4. Bei Nichtinanspruchnahme sind die vom Gastwirt eingesparten Aufwendungen sowie die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer anzurechnen. Die vom Gastwirt eingesparten Aufwendung betragen nach der ständigen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland

0-10 %	bei Überlassung von Ferienwohnungen und Appartements
20 %	bei Übernachtung mit Frühstück
30 %	bei Übernachtung mit Halbpension
40 %	bei Übernachtung mit Vollpension

des vereinbarten Endpreises inkl. MwSt.
5. Der Gastwirt ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben.

laut Urteil des OLG Düsseldorf **10U 191/90** vom 02.Mai 1991